

Informationsveranstaltung am 15.10. 2014 von 10:00 bis 13:00

§ 37 B-KJHG 2013: Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sind neben Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe u.a. auch Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit verpflichtet, beim Auftreten eines begründeten Verdachts, „*dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist (...) unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten*“.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung ist bei AnbieterInnen außerschulischen Jugendarbeit große Verunsicherung dahingehend zu beobachten, wer nun konkret wem was in welcher Form mitzuteilen hat, wie behördlicherseits mit einer solchen Mitteilung umgegangen wird und welche Sanktionen gegebenenfalls bei Missachtung dieser Mitteilungsverpflichtung drohen können.

Um dieser Unsicherheit abzuhelpfen, laden die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark gemeinsam mit dem Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit zu einer Informationsveranstaltung zum Thema

Rechtliche Grundlage und praktische Umsetzung von Gefährdungsmittellungen.

Folgende Inputs sind geplant:

1. § 37 B-KJHG 2013 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- Was genau hat sich mit dem B-KJHG 2013 geändert?
- Wer genau ist zur Gefährdungsmittellung verpflichtet?
- Was muss in welcher Form wem gemeldet werden?
- Gibt es die Möglichkeit anonymer Mitteilungen?
- Welche Konsequenzen können sich aus einer Missachtung dieser Verpflichtung ergeben?

Referentin:

Mag.^a Martina Erlebacher, Richterin am LG für ZRS Wien; bis 2012 Richterin am BG Inne-re Stadt Wien in Familien- und Exekutionssachen, nun im BMJ mitzuständige Referentin für Fragen zum KindNamRÄG; Lehrtätigkeit am Juridicum sowie in der Aus- und Fortbildung der RichteramtswärterInnen, FamiliengerichtshelferInnen und Kinderbeistände.

2. Behördliche Praxis im Umgang mit Gefährdungsmittellungen

Umgang mit Gefährdungsmittellung bei Kinder- u. Jugendhilfeträgern am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Weiz und des Amtes für Jugend und Familie Graz.

- Was hat sich mit dem § 37 B-KJHG in der behördlichen Praxis geändert?

- Wer nimmt Mitteilungen von Mitteilungspflichtigen entgegen?
- Was passiert mit/nach einer Gefährdungsmitteilung?
- Welche Rechte und Pflichten liegen bei der mitteilenden Person/Organisation?
- Welche Erfahrungen wurden bisher im Umgang mit dem §37 B-KJHG gemacht?

ReferentInnen:

DSA Andreas Raith-Preterhofer, Leiter des Sozialreferates der BH Weiz, Bereich Kinder- und Jugendhilfe.

DSA Jutta Gollner, Magistrat Graz, Amt für Jugend und Familie, Sozialraum Graz-Südost.

3. Strukturelle Voraussetzungen bei mitteilungspflichtigen Organisationen

- Wie ist die interne Kommunikationskultur geregelt?
- Wie wird team-/einrichtungs-/organisationsintern mit Gefährdungswahrnehmungen umgegangen?
- Was wird wie dokumentiert?
- Wer trifft die die Entscheidung zu einer Gefährdungsmitteilung?
- Wer führt eine Gefährdungsmitteilung tatsächlich durch?
- Wer bekommt allfällige Rückmeldungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. nimmt an einer Gefährdungsabklärung teil?

Referent:

Mag. Klaus Gregorz, Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit.

Mittwoch, den 15.10.2014 von 10.00 bis 13.00 Uhr im Karmeliterhof (Multifunktionsraum, 1. Stock), Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Anmeldung unter: www.jugendreferat.steiermark.at

